



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 17. August 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 6. August 2010 betreffend Einkommensteuer 2008 (Arbeitnehmerveranlagung) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Vorweg wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates zu RV/0559-L/09 vom 30.04.2010 verwiesen.

In der Arbeitnehmerveranlagung für 2008 machte die Berufungserberin (Bw.) neuerlich Operationskosten nach einem Unfall in der Kindheit mit Facialis Parese in Höhe von € 15.500 als außergewöhnliche Belastung geltend. Weiters beantragte sie, die in diesem Zusammenhang angefallenen Reisekosten anzuerkennen.

Das Finanzamt erkannte im Einkommensteuerbescheid vom 06.08.2010 andere Krankheitskosten in Höhe von € 488,27 als außergewöhnliche Belastung, wobei von diesem Betrag allerdings wiederum der Selbstbehalt in Abzug gebracht wurde. (Selbstbehalt lt. Einkommensteuerbescheid € 3.453,20). Bezüglich der Abweichung gegenüber dem Antrag wurde auf die vorjährige Begründung verwiesen.

In der Berufung vom 17.08.2010 wies die Bw. bezüglich der medizinischen Indikation darauf hin, dass sie für die Eigenfettaugmentation einen Kostenersatz in Höhe von 50% erhalten habe. Zudem sei am 16.06.2010 kulanter weise ein Kostenzuschuss in der Höhe von € 927,41 für die in diesem Jahr angefallene Symmetriesierungsoperation zugesagt worden. Daraus gehe hervor, dass die Operationen medizinisch indiziert gewesen seien.

Nachdem die Bw. darauf hingewiesen wurde, dass der Kostenzuschuss der LKUF in Höhe von € 927,41 lediglich kulanter weise gewährt wurde und offensichtlich für eine im Jahr 2010 durchgeführte Operation, hielt die Bw. in einer ergänzenden Eingabe vom 18.7.2011 fest, dass sie sich auch heuer wieder einer OP unterziehen habe müssen, weil sie durch die Facialis Parese nicht nur eine schwere optische Beeinträchtigung sondern auch einen inkompletten nächtl. Lidschluss gehabt habe (Folge: das Auge trockne aus, große Schmerzen, Kratzen, Sandkorngefühl, Doppelsehen). Daraus ergebe sich die Notwendigkeit der OP. Zudem habe die LKUF Zuschüsse in Höhe von € 927,41 und € 600 gewährt und in Aussicht gestellt (€ 540).

Am 1.03.2012 sprach die Bw. beim Referenten persönlich vor und kündigte an, noch einmal an die LKUF bezüglich einer Kostenbeteiligung (50%) heranzutreten.

Im Vorhalt vom 28.10.2013 wies die erkennende Behörde noch einmal darauf hin, dass kosmetische Operationen nur dann steuerlich anerkannt werden können, wenn diese medizinisch indiziert seien. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe allerdings nicht hervor, dass die im Jahr 2008 durchgeführte Operation medizinisch indiziert gewesen sei. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte die LKUF die Kosten wohl zur Gänze übernommen. Im beiliegenden Schreiben sei von einem kulanter weise gewährten Zuschuss in Höhe von € 927,41 die Rede und beziehe sich dieser nicht auf die im Jahr 2008 durchgeführte Operation, gleiches habe für die Zuschüsse in Höhe von € 600 und € 540 zu gelten. Letztendlich wurde die Bw. aufgefordert, eine Bestätigung der LKUF vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die im Jahr 2008 durchgeführte Operation medizinisch indiziert gewesen sei. Der Vorhalt blieb unbeantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 34 Abs. 1 EStG 1988 sind für den Abzug einer außergewöhnlichen Belastung folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Die Belastung muss außergewöhnlich sein.
2. Sie muss zwangsläufig erwachsen.
3. Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Gemäß § 34 Abs. 2 EStG 1988 ist die Belastung außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.

Gemäß § 34 Abs. 3 EStG 1988 erwächst die Belastung dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Das Tatbestandsmerkmal der Außergewöhnlichkeit dient der Abgrenzung atypischer, außerhalb der normalen Lebensführung gelegener Belastungen von den typischerweise wiederkehrenden Kosten der Lebenshaltung. Das Gesetz stellt hierbei auf die Verhältnisse der Mehrzahl der Steuerpflichtigen ab. Die außergewöhnliche Belastung muss daher in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen begründet sein (vgl. Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Tz 29 ff zu § 34 EStG 1988). Da Aufwendungen für eine kosmetische Operation bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen nicht anfallen, ist das Merkmal der Außergewöhnlichkeit im gegenständlichen Fall erfüllt.

Nach der Judikatur liegen zwangsläufige Aufwendungen in Abgrenzung von freiwilligen Aufwendungen vor, wenn die Aufwendungen sich nicht als Folge eines Verhaltens darstellen, zu dem sich der Steuerpflichtige aus freien Stücken entschlossen hat (vgl. VwGH 4.4.1990, 89/13/0100; VwGH 19.3.1998, 95/15/0024).

Zwangsläufig erwachsen unter anderem Aufwendungen, die durch eine Krankheit des Steuerpflichtigen verursacht werden. Unter Krankheit ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu verstehen, die eine Heilbehandlung bzw. Heilbetreuung erfordert. **Nicht abzugsfähig sind** daher **Aufwendungen für** die Vorbeugung von Krankheiten (z.B. prophylaktische Schutzimpfungen) sowie für die Erhaltung der Gesundheit (etwa allgemeine Stärkungsmittel, außer die Verwendung ist im Einzelfall medizinisch indiziert), Kosten für eine Verjüngungskur, für eine Frischzellenbehandlung sowie für **medizinisch nicht indizierte kosmetische Operationen** (vgl. Wiesner/Atzmüller/Grabner/Leitner/Wanke, EStG 1988, Anm 78 zu § 34 EStG 1988, ABC der außergewöhnlichen Belastungen, "Krankheitskosten").

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst ausdrücklich auf die **Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 30.04.2010, RV/0559-L/09** verwiesen. Darin wurde bereits die Aussage getroffen, dass kosmetische Operationen nur dann anerkannt werden könnten, wenn diese medizinisch indiziert sind (Auszug).

Das Finanzamt hat bereits treffend darauf hingewiesen, dass kosmetische Operationen nur dann als zwangsläufig erwachsen anzusehen sind, wenn ihre medizinische Erforderlichkeit (Wiederherstellung nach Verletzungen oder bei Verunstaltungen und Gefahr psychischer

Krankheit) nachgewiesen wird (vgl. Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Tz 78 zu § 34 EStG 1988, "Kosmetische Operation").

Was die Wiederherstellung betrifft, so fehlt es zunächst schon am zeitlichen Zusammenhang. Aus dem aufliegenden Schriftverkehr mit der Krankenkasse geht hervor, dass vor vielen Jahren bereits eine kosmetische Operation zur Wiederherstellung, offenbar mit nicht zufriedenstellendem Erfolg durchgeführt worden ist.

Weiters ist die Berufungswerberin mit Schreiben vom 24.12.2007 an die LKUF herangetreten und hat diese um Kostenübernahme ersucht. Die LKUF hat der Berufungswerberin mit Schreiben vom 14.2.2008 mitgeteilt, dass es sich ihrer Ansicht nach um eine rein kosmetische Operation gehandelt hat. Einem neuerlichen Ansuchen vom 24.2.2008 auf (teilweise) Kostenübernahme war gleichfalls kein Erfolg beschieden. So teilte die LKUF der Berufungswerberin mit Schreiben vom 1.4.2008 mit, dass sie nach nochmaliger Rücksprache mit der Konsiliarärztin an der Entscheidung festhalte und eine Kostenübernahme für eine rekonstruktive Operation nicht in Betracht komme. Dem in Akt aufliegenden Schriftverkehr kann entnommen werden, dass die Kasse eine medizinische Indikation für den vorgenommenen Eingriff verneint hat und stellt dies nicht nur eine bloße Orientierungshilfe für das Finanzamt dar. (Eine telefonische Anfrage bei der LKUF am 29.4.2010 hat noch einmal bestätigt, dass bei Vorliegen einer medizinischen Indikation eine Kostenübernahme für eine rekonstruktive Operation erfolgt wäre). Das Finanzamt hat sich daher zu Recht an die Beurteilung der LKUF gehalten und besteht daher auch für die erkennende Behörde kein Grund davon abzuweichen. Dass behandelnder Hausarzt und Operateur einen etwas großzügigeren Maßstab anlegen als die LKUF, was die medizinische Indikation betrifft, stellt keinen Einzelfall dar. Von einer Verunstaltung ist in beiden ausgestellten Bestätigungen jedenfalls nicht die Rede.

Verunstaltung und die Gefahr psychischer Schäden gehen oftmals einher. Die Berufungswerberin hat der LKUF die diagnostizierte Angstdepression ebenso mitgeteilt. Diese hat das Vorliegen einer medizinischen Indikation und die Kostenübernahme verneint. Für das Finanzamt bestand daher keine Veranlassung von der Sichtweise der L abzugehen. Vom Hausarzt wurde im Nachhinein lediglich bestätigt, dass die Korrektur wegen belastender Konsequenzen im Bereich des beruflichen Auftrittes wünschenswert sei.

Das Finanzamt hat auch jene Fahrt- und Nächtigungskosten, welche im Zusammenhang mit der berufungsgegenständlichen Operation geltend gemacht wurden, somit zu Recht nicht anerkannt.

Das Finanzamt hat bereits in der Begründung des Einkommensteuerbescheides 2008 darauf hingewiesen, dass Aufwendungen steuerlich grundsätzlich nur für das Kalenderjahr abzugsfähig sind, in dem die Verausgabung stattgefunden hat.

Im Vorhalt vom 28.10.2013 wurde noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, wäre die im Jahr 2008 durchgeführte **kosmetische Operation medizinisch indiziert gewesen, hätte die LKUF die Kosten zur Gänze übernommen**. Eine Bestätigung der LKUF, bzw. ein medizinisches Gutachten, was die medizinische Indikation der im Jahr 2008 durchgeführten Operation betrifft, wurde nicht vorgelegt. Dass es sich bei der Ansicht der LKUF, was die medizinische Indikation betrifft, nicht nur um eine Orientierungshilfe handelt, wurde bereits in der mehrfach zitierten Berufungsentscheidung vom 30.04.2010 festgehalten. Auch wird sich gerade die LKUF bzw. die Konsiliarärztin, mit der Tatsache, dass die Bw. täglich eine große Anzahl kritischer Jugendlicher unterrichtet, entsprechend auseinandergesetzt haben. Dennoch wurde das Vorliegen einer medizinischen Indikation verneint. (Ergänzende) Gründe, die die Behörde veranlassen von der in der Berufungsentscheidung vertretenen Ansicht nunmehr abzugehen, wurden keine vorgebracht.

Bereits im Schreiben vom Juli 2011 wurde darauf hingewiesen, dass der Kostenvorschuss in Höhe von € 927,41 lediglich kulanter weise gewährt worden sei und eine im Jahr 2010 durchgeführte Operation betreffe. Aus einem kulanter weise gewährten Kostenvorschuss kann aber noch keine medizinische Indikation abgeleitet werden. Dass sich die Kostenvorschüsse in Höhe von € 600 und € 540 auf die im Jahr 2008 vorgenommene Operation beziehen, wurde gleichfalls nicht behauptet.

Somit war aber spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 26. November 2013